

UNIFORMEN - REGLEMENT

(integrierender Bestandteil der Statuten)

Allgemeines

Die Uniform wird dem Mitglied leihweise übergeben und bleibt Eigentum der Musikgesellschaft Eintracht Kestenholz. Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm überlassenen Uniformbestandteile zu pflegen und sorgfältig zu behandeln. Uniformteile dürfen nicht ohne Kenntnis des Uniformenverwalters geändert oder ausgetauscht werden.

Bestandteile

Die Uniform besteht aus:

1 Veston mit Zierschnur, 1 Hose mit Ledergürtel, 1 Mütze mit Federbusch, 1 Leibgurt, 1 Hemd beige, 1 Krawatte, 2 Achselpatten und Regenschutz.

Für Hemd und Krawatte leistet das Mitglied einen Kostenanteil und bleiben somit persönliches Eigentum.

Alle Uniformteile dürfen aber nicht für private, zivile Zwecke verwendet werden.

Antreten

Der Vorstand bestimmt, wann, wie (z. B. Standard oder Gala-Auftritt) und wo in Uniform anzutreten ist.

Zur Uniform sind schwarze Schuhe und schwarze Socken zu tragen.

Regenschutz

Bei Regenwetter gehört der Regenschutz auf den Mann/Frau.

Abtreten

Nach Schluss eines Anlasses soll die Uniform möglichst bald ausgezogen werden.

Pflege

Wie bei Zivilkleidern ist Sorgfalt und Reinlichkeit die beste Pflege. Für die Reinigung der Stoffteile sollen keine zu harten Bürsten verwendet werden und leichte Flecken werden von Vorteil nur mit Seifenwasser behandelt. Chemische Reinigungen sollten nicht zu oft vorgenommen werden.

Abänderungen

Ohne Zustimmung des Uniformenverwalters dürfen keine Abänderungen vorgenommen werden.

Haftung

Für Beschädigungen und Verluste haftet das Mitglied

INSTRUMENTEN - REGLEMENT

(integrierender Bestandteil der Statuten)

Allgemeines

Das Instrument wird dem Mitglied leihweise abgegeben und bleibt Eigentum der Musikgesellschaft Eintracht Kestenholz. Das Mitglied ist verpflichtet, das ihm überlassene Instrument zu pflegen und sorgfältig zu behandeln. Das Instrument ist mit einer Nummer gekennzeichnet.

Bestandteile

1 Instrument, 1 Mundstück (Blechinstrumente), 1 Notenhalter, 1 Dämpfer und Halter (Cornet, Trompeten, Posaunen), 1 Instrumentenkoffer oder -tasche, 1 Regenschutz (Klarinetten, Saxophone)

Antreten

Wenn der Verein zu einem Anlass antritt, muss das Instrument sauber gereinigt sein.

Pflege

Das Instrument ist nach den Weisungen des Lieferanten und des Instrumentenverwalters zu pflegen.

Reparatur und Revision

Dürfen nur mit der Zustimmung des Instrumentenverwalter vorgenommen werden, ansonsten der Verein die Rechnungen nicht übernimmt. Die gleiche Regelung gilt auch für private Instrumente.

Haftung

Für böswillige Beschädigungen und Verluste haftet das Mitglied.

BEERDIGUNGS - REGLEMENT

(integrierender Bestandteil der Statuten)

Für Beerdigungen gilt folgende Regelung:

A Aktivmitglieder

1. Kranz mit Schleife, 2. Teilnahme des ganzen Vereins in Uniform

B Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder aufgrund der Aktivmitgliedschaft

- a) In Kestenholz wohnende Ehrenmitglieder und auswärts wohnende, die in Kestenholz bestattet werden.
 1. Kranz mit Schleife, 2. Teilnahme des ganzen Vereins in Uniform
- b) auswärts wohnene Ehrenmitglieder
 1. Kranz mit Schleife, 2. Fahndedelegation

2. Gönner Ehrenmitglieder

1. Kranz mit Schleife, 2. Fahndedelegation oder Teilnahme des ganzen Vereins nach Absprache mit den Angehörigen.

C Passivmitglieder

Kondolenzschreiben

D Ehepartner von Aktivmitgliedern

1. Blumenarrangement mit Schleife, 2. Fahndedelegation

E In besonderen Fällen

entscheidet der Vorstand

STAENDCHEN - REGLEMENT

(integrierender Bestandteil der Statuten)

Allgemeines

Geburtstags- und andere Gratulationsständchen werden auf Wunsch der Jubilare oder deren Angehörigen gerne vorgenommen.

Besonderes

Besondere Regelung gilt für:

A Aktiv- und Ehrenmitglieder

Geburtstags-Ständchen sind vorgesehen beim 50. / 60. / 70. / 75. Geburtstag / usw.
nach vorheriger Absprache

B Fahngotte - Götti

gleich wie Aktiv- und Ehrenmitglieder

C In besonderen Fällen

entscheidet der Vorstand

VEREINS - EMPFAENGE

Kestenholzer Vereine, die sich an einer Eidgenössischen Veranstaltung (Eidg. Fest) im friedlichem Wettkampf messen, werden bei ihrer Heimkehr mit klingendem Spiel und Marschmusik durchs Dorf würdig empfangen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.